

Konzept des Projektes Kiel Sozial

Gliederung

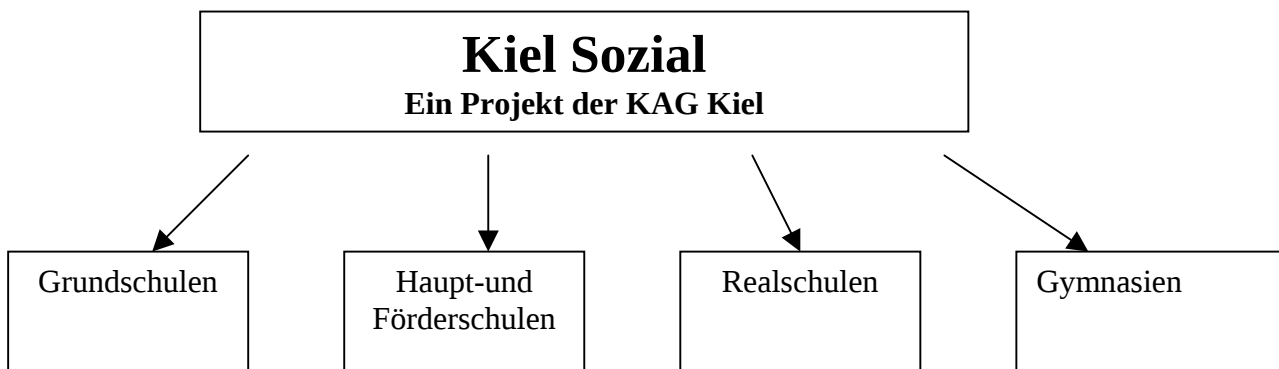
	Seite
Einleitung	1
1. Zielsetzung	2
1.1. Allgemeine Zielsetzung der Zusatzjobs	2
1.2. Zielsetzung des Projektes	2
2. Personenkreis	3
2.1. Status	3
3. Ablauf	3
3.1. Zuweisung	3
3.2. Einführung der Teilnehmer in das Projekt	4
3.3. Profiling	4
3.4. Pädagogischer Grundkurs	4
3.5. Coaching	5
3.6. Kontakt zu den Schulen	5
3.6.1. Mögliche Arbeitsbereiche an den Schulen	6
4. Verfahren	6
4.1. Art und Umfang der Leistungen	7
4.2. Qualitätssicherung	7
5. Bedingungen der Kreisarbeitsgemeinschaft	8
5.1. Kriterium der „Freiwilligkeit“	8
5.2. Kriterium der „Zusätzlichkeit“	8
5.3. Kriterium der „Wettbewerbsneutralität“	9
5.4. Kriterium des „Öffentliches Interesses“	9
6. Grundsätzliches	10

Konzept des Projektes Kiel Sozial

Einleitung

Das Projekt „Kiel Sozial“ ist ein Projekt der Kreisarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände und richtet sich an arbeitslose Kieler Bürger über, die in sinnvolle Tätigkeitsfelder der Stadt Kiel vermittelt werden sollen, die im Hinblick auf das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit abgestimmt sind. Bei Teilnehmern über 58 Jahren handelt es sich um eine besondere Zielgruppe, da sie bis zu einem Zeitraum von drei Jahren in den Arbeitsgelegenheiten verbleiben können. Unter 58 jährige können bis zu 9 Monaten in den Aufgabenfeldern tätig sein.

In einem ersten Schritt geht es um Arbeitsgelegenheiten an den Kieler Schulen, die insofern auch eng abzustimmen sind mit den Schulen und dem Amt für Familie und Soziales.



1. Zielsetzung

1.1. Allgemeine Zielsetzung der Zusatzjobs

Vorrangiges Ziel der öffentlich geförderten Beschäftigung ist die Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Der § 16 Abs. 3 des SGB II sieht vor, dass für erwerbsfähige Hilfeempfänger, die zurzeit keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt finden, Arbeitsgelegenheiten geschaffen werden sollen. Die Zusatzjobs als eine Form dieser Arbeitsgelegenheiten können als Ausdruck des Grundsatzes von „Fördern und Fordern“

(§§ 2 und 14 SGB II) unterschiedliche Funktionen für verschiedene Hilfeempfänger haben.

Ziel kann es darüber hinaus sein, die Erwerbsfähigkeit aufrecht zu erhalten bzw. (wieder) zu erlangen. Auch sollten mittels dieses Instrumentes Qualifikationen vermittelt werden, die die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt verbessern. Die Qualifizierung in enger Verknüpfung mit der Beschäftigung sollte an den individuellen Fähigkeiten des einzelnen ansetzen und das Integrationsziel der Eingliederungsvereinbarung konkret unterstützen.

Zusatzjobs können ferner der zumutbare Mitwirkungsbeitrag des Hilfeempfängers auf dem Weg zur Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit sein.

1.2. Zielsetzung des Projektes

Ziel des Projektes ist es, Menschen, die Arbeitslosengeld II beziehen, die nicht in Arbeit vermittelt werden konnten, nun in Arbeitsgelegenheiten zu vermitteln. Ziel für ist eine gesellschaftlich anerkannte Alternative zur Arbeitslosigkeit zu erhalten und somit eine Integration in die Gesellschaft zu erfahren. Sie können vorhandene berufliche und soziale Potentiale nutzen und einen sinnvollen Übergang in die Altersrente anstreben.

Ziel kann auch sein, den Personenkreis in den 1. Arbeitsmarkt zu vermitteln.

Die Arbeitssuchenden sollen in den Kieler Schulen eingesetzt werden. Geplante Tätigkeiten an den Schulen werden im Hinblick auf das öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit vorab immer mit dem Jobcenter und den Schulen abgestimmt.

Ziel ist des Weiteren den Grund-, Haupt- und Förderschulen gesellschaftlich nützliche und sinnvolle Projekte zu vermitteln, die durch Steuern und Sozialversicherungsleistung nicht finanziert werden können und auch nicht auf dem Markt wirtschaftlich refinanziert werden können. Den Schulen wird ermöglicht, Projekte zu entwickeln, die sie zusätzlich zum bisherigen Schulalltag anbieten können. Ziel ist somit, den Kindern und Jugendlichen beispielsweise Freizeit- und Sportaktivitäten anzubieten, auf die sie ohne die Arbeitsgelegenheiten hätten verzichten müssen (siehe Punkt 3.4.1.). Die Bezieher von Arbeitslosengeld II können den Schülern mit ihrer Lebenserfahrung und ihren individuellen Fähigkeiten neue Kenntnisse vermitteln und durch ihre zusätzlichen Tätigkeiten zum gesellschaftlichen Gemeinwohl beitragen. Sowohl die Erwachsenen als auch die Kinder und Jugendlichen können hierdurch eine Verbesserung der Lebensqualität erfahren.

2. Personenkreis

Das Projekt Kiel Sozial richtet sich an Bezieher von Arbeitslosengeld II, die in der Landeshauptstadt Kiel leben. Die Besonderheit an dem Personenkreis über 58 Jahren ist, dass diese Hilfebedürftigen bis zu 3 Jahren in den Arbeitsgelegenheiten verbleiben dürfen. Sind die Teilnehmer unter 58 Jahre alt sein, können sie maximal 9 Monate in der Maßnahme verbleiben.

2.1. Status

Die Personen, die an dem Projekt „Kiel Sozial“ teilnehmen, haben den Status von Teilnehmenden. Die Arbeitsgelegenheiten begründen kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Der Träger gewährleistet dem Teilnehmer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Die Teilnahme am Projekt wird in Vertragsform geregelt.

3. Ablauf

3.1. Zuweisung

Der für den Arbeitssuchenden zuständige Fallmanager trifft i. d. R. anhand eines intensiven Beratungsgesprächs eine Art Vorauswahl und wird daraufhin entscheiden, ob der Bezieher von Arbeitslosengeld II für das Projekt „Kiel Sozial“ geeignet scheint. In Absprache mit dem Träger weist der Fallmanager den Interessenten dann zu. Zuständig für die Zuweisung sind die Jobcenter.

3.2. Einführung der Teilnehmer in das Projekt

Die Maßnahme wird für die Teilnehmer mit einem Einführungstag beginnen, der von der Projektleitung gestaltet wird. An diesem ersten Tag werden die Teilnehmer nach einem gegenseitigen Kennen lernen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt. Diese werden sie in inklusive einer Teilnehmervereinbarung in schriftlicher Form ausgehändigt bekommen und mit ihrer Unterschrift den Erhalt dokumentieren. Ebenfalls werden ihnen die Inhalte des Projektes vorgestellt und genug Raum für Fragen und Anregungen gegeben. Gegebenenfalls wird schon am ersten Tag eine Vorauswahl getroffen, wenn Teilnehmer von vornherein ungeeignet erscheinen.

3.3. Profiling

Dem ersten Tag, der hauptsächlich den Formalien und einem ersten Kennen lernen dient, folgt eine Kompetenzfeststellung der einzelnen Teilnehmer, die sich über die gesamte Woche à 5 Stunden täglich erstrecken wird. Während dieser Kompetenzanalyse wird mit den Teilnehmern zu den Themen Stärken- und Schwächenanalyse gearbeitet sowie Selbst- und Fremdwahrnehmung. Die Kursleitung überprüft anhand unterschiedlicher didaktischer Methoden die sozialen Kompetenzen der Hilfebedürftigen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf einen späteren Einsatz in den Schulen und im Kontakt zu den Schülern gelegt.

Ziel des Profiling ist eine Potentialanalyse eines jeden Einzelnen sowie die eingehende Testung einer Eignung für den Umgang mit Kindern.

Begleitet wird die Kompetenzfeststellung durch biographische Interviews, die im Einzelgespräch mit der Projektleitung stattfinden.

Am Ende des Profiling soll ein intensiveres Kennen lernen jedes Teilnehmers stattgefunden haben sowie eine Aussage getroffen werden können, ob der Teilnehmer für das Projekt geeignet zu sein scheint.

Der Teilnehmer erhält einen Nachweis in Form eines Zertifikates über die kontinuierliche Teilnahme an der Kompetenzfeststellung.

3.4. Pädagogischer Grundkurs

Der pädagogische Grundkurs soll voraussichtlich 10 Tage à 5–6 Stunden umfassen. Während des pädagogischen Grundkurses sollen Inhalte wie:

- Motivation der Teilnehmer

- Stärken- und Schwächenanalyse pädagogischer Fähigkeiten
- Hierarchie und Struktur von Schulen
- Techniken pädagogischen Umgangs mit Kindern
- Gefahren im Umgang mit Kindern (sexueller Missbrauch)
- Zusammenarbeit mit den LehrerInnen/ Personal der Schulen
- Rechte und Pflichten der Teilnehmer (juristische Grenzen)
- Drogenmissbrauch

intensiv bearbeitet werden. Ein Zeitraum von 10 Tagen scheint sinnvoll, da anzunehmen ist, dass dies für die Teilnehmer neue Themenbereiche sind und sie genügend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen sollen, diese zu verinnerlichen. Viele der Teilnehmer haben wahrscheinlich seit langem keine Kurse besucht und werden Schwierigkeiten haben, sich in eine Kurssituation einzufinden. Ein behutsamer Start des pädagogischen Grundkurses erscheint vor diesem Hintergrund nötig und sinnvoll.

Die Teilnehmer werden ebenfalls für die kontinuierliche Teilnahme am pädagogischen Grundkurs einen schriftlichen Nachweis in Form eines Zertifikats erhalten.

3.5. Coaching

Da bei der Gruppe der Teilnehmenden von einem eher heterogenen Charakter auszugehen ist, ist eine Art Coaching des Einzelnen während der Arbeit an den Schulen denkbar, dass sich sowohl nach dem Bedarf des Teilnehmers als auch nach dem Bedarf der jeweiligen Schule richtet. Diese Bedarfe werden durch die Projektleitung ermittelt und in Form von Modulen aufgefangen. Diese Module können in Blockform oder auch einmal wöchentlich über einen bestimmten Zeitraum stattfinden. Themen für Coachings können sein:

- Krisenintervention
- Aufarbeitung von Fragen und Problemen, die sich aus dem Schulalltag ergeben
- Motivation der Teilnehmer
- Auffrischung von sozialen Kompetenzen
- 1. Hilfe – Kurs

3.6. Kontakt zu den Schulen

Parallel zu der Vorbereitung der Teilnehmer durch das Profiling sowie den pädagogischen Grundkurs wird die Projektleitung in Absprache mit der ARGE Kontakt zu den Schulleitern der Grund-, Haupt- und Förderschulen aufnehmen, um die Bedarfe der einzelnen Schulen abzuklären und nach Möglichkeit eine passgenaue Vermittlung der Teilnehmer auf die vakanten Stellen zu gewährleisten. Durch die Vorbereitung ist ein erster Eindruck zu den Teilnehmern entstanden, so dass abgewogen werden kann, welcher Teilnehmer für welchen Arbeitsbereich geeignet bzw. nicht geeignet scheint. Somit kann auf die Bedarfe der Schulen eingegangen werden.

Geplant ist, dass jede Schule einen Ansprechpartner für die Arbeitsgelegenheiten stellt, der möglichst während der gesamten Maßnahmedauer zuständig ist. Hierbei muss es sich nicht um den Schulleiter handeln. Diese Zuständigkeit soll einen kontinuierlichen Kontakt zwischen der Projektleitung und der jeweiligen Schule gewährleisten, um beispielsweise das Verhalten und die Anwesenheiten der Teilnehmer überprüfen zu können.

3.6.1. Mögliche Arbeitsbereiche an den Schulen

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sollen gezielt Grund-, Haupt- und Förderschulen der Stadt Kiel in allen schulischen und nachschulischen Betreuungsaufgaben unterstützen. In diesem Rahmen können alle Tätigkeiten aufgenommen werden, die **zusätzlich** an Schulen etabliert werden sollen. Insbesondere sind folgende Aufgabenfelder vorstellbar:

- Hausaufgabenhilfe in der Schule
- Mithilfe bei der Organisation von Mittagstischen
- Zusätzliche Freizeitangebote an Schulen z.B. Sportveranstaltungen
- Schulwegbegleitung
- Individuelle Unterstützung von Kindern und Jugendlichen
- Berufbezogene Aktivitäten für Jugendliche vor der Berufswahl
- Organisation und Betreuung von Schülerbibliotheken
- Wiederherstellung/ Aufbereitung alter Schulmöbel, Lehrmittel, Anschauungsmaterialien

Diese Aufgabenfelder sind lediglich beispielhaft aufgezählt. Die im Einzelnen erarbeiteten und erweiterten Aufgabenbereiche werden im Hinblick auf das Öffentliche Interesse und die Zusätzlichkeit vorab immer mit dem Jobcenter Kiel abgestimmt.

Bei diesen schulischen und nachschulischen Betreuungsaufgaben ist im Einzelfall darauf zu achten, dass ein Betreuer nicht allein die Gruppe betreut, sondern in gegengeschlechtlicher Begleitung ist.

4. Verfahren

Die Integrationsfachkräfte der ARGE wählen geeignete Erwachsene aus und weisen sie in Absprache mit dem Träger zu (siehe 3.1.).

Alle Teilnehmer verbleiben in der Maßnahme bis der Träger einen Ausschluss an die Integrationsfachkraft meldet. Ein Ausschluss findet statt, wenn der Teilnehmer durchgängig eine Woche unentschuldigt fehlt und wenn der/die TeilnehmerIn sich drei Tage nach Maßnahmebeginn nicht gemeldet hat. Sollte ein Teilnehmer auf den 1. Arbeitsmarkt vermittelt werden, erfolgt ebenfalls ein Ausschluss der Maßnahme. Der Träger teilt der zuständigen Integrationsfachkraft den Austritt der Maßnahme unverzüglich mit und benennt den Grund, der zum Ausschluss geführt hat.

Der Träger meldet während der Maßnahme am Monatsende eine Anwesenheitsliste mit den dazugehörigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen an das Jobcenter. Diese Anwesenheitslisten beinhalten, ob der Teilnehmer anwesend (a), entschuldigt (e), unentschuldigt (u), krank (k) oder im Urlaub (Ur) ist. (Bezahlten) Urlaub erhalten die Teilnehmer 2 Tage pro vollständig teilgenommenen Monat analog dem Bundesurlaubsgesetz.

4.1. Art und Umfang der Leistungen

Jeder Teilnehmer wird ab dem vollendeten 58. Lebensjahr für die Dauer von bis zu 36 Monaten gefördert, jeder Teilnehmer unter 58 wird für die Dauer von bis zu 9 Monaten gefördert. Der Umfang der Beschäftigung umfasst maximal 6 Stunden täglich. Die Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1 € pro geleistete Arbeitsstunde ist vom Träger ungekürzt auszuzahlen. Dies wird zum Beginn des Folgemonats geschehen, da eventuelle Fehlzeiten abgezogen werden. Darüber hinaus ist der Teilnehmer während der Maßnahme unfall- und haftpflchtigversichert. Sie/er erhält Arbeitsbekleidung und Fahrtkosten. Der Hilfeempfänger

bekommt eine fachliche Einführung durch Seminare (siehe Punkte 3.2./3.3.) in seine Arbeit sowie Begleitung während des Arbeitsablaufs.

4.2. Qualitätssicherung

Die Qualität der Leistung ergibt sich aus der Übereinstimmung zwischen dem Ziel der Maßnahme und der dazu im Verhältnis erbrachten Leistung des Trägers. Die Qualität der Leistung gliedert sich in die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität.

Die *Strukturqualität* beinhaltet die Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Maßnahme. Zum Beispiel wird hier die Ausstattung mit geeignetem Personal, erforderlichen Sachmitteln, geeigneten Räumlichkeiten geregelt.

Der Träger verpflichtet sich, die genannten Rahmenbedingungen der Strukturqualität einzuhalten und somit die Qualität zu sichern.

Die *Prozessqualität* beinhaltet die Planung, Strukturierung und den Ablauf der Leistung, die der Träger erbringen muss. Die Prozessqualität regelt folgende Grundsätze, die von dem Träger berücksichtigt und umgesetzt werden.

- Die Hilfeleistung orientiert sich an dem individuellen Entwicklungsstand des/der Leistungsberechtigten. Das kann zum Beispiel bedeuten, dass sich nach einem Eignungstest herausstellt, dass der Teilnehmer nur für 4 statt für 6 Stunden einsetzbar ist.
- Sollte sich die Bedarfslage des/der Betreuten ändern, sollte der Träger darauf reagieren.
- Sollte sich der Leistungsberechtigte um Integration auf dem 1. Arbeitsmarkt bemühen, ist dies von Trägerseite zu unterstützen in Form von Hilfe zu Selbsthilfe.

Die *Ergebnisqualität* legt den Zielerreichungsgrad der gesamten Leistung dar. Sie ergibt sich vorrangig aus den Entwicklungsverläufen der Teilnehmer und wird von der Projektleitung in einem Verlaufsprotokoll dokumentiert. Inhalte dieses Verlaufsprotokolls sind:

- Anwesenheit und Teilnahme des Erwachsenen
- Zielvereinbarungen mit dem Teilnehmer
- Zielerreichung
- Lern-, Beratungs- und Arbeitsinhalte
- Prognose für den weiteren Verlauf

Diese drei Formen sollen eine Qualität der zu erbringenden Leistung garantieren.

5. Bedingungen der KAG

5.1. Kriterium der „Freiwilligkeit“

Die Teilnahme des Arbeitslosengeld II Beziehers muss freiwillig sein und die Besetzung einer Arbeitsgelegenheit kann nur mit der Zustimmung des Trägers erfolgen.

Die gesetzliche Regelung (§ 31 SGB II) kann zwar nicht ignoriert werden, aber niemand darf – schon allein aufgrund des besonderen Arbeitsfeldes - gezwungen werden an dem Projekt „Kiel Sozial“ teilzunehmen. Es sollte also eine andere Wahl geben.

Der Kompetenz des Fallmanagers kommt besondere Bedeutung zu, den Auswahlprozess des Hilfeempfängers unterstützend und abwägend zu begleiten. Daher bietet es sich für Arbeitsgelegenheiten in diesem Aufgabenfeld regelmäßig an, die Motivation und Freiwilligkeit des Hilfebeziehers bereits im Vorfeld beispielsweise in einem intensiven Beratungsgespräch zu klären oder durch die Wahlmöglichkeit aus einer Auswahl von verschiedenen Zusatzjobs sicherzustellen und nach Möglichkeit einen Wechsel in eine andere Arbeitsgelegenheit zuzulassen.

Die Ablehnung von Bewerbungen durch den Träger sollte seitens der ARGE nicht zu Sanktionen wie der Kürzung der Arbeitslosengeld II Leistungen führen.

Erachtet der Träger den Erwachsenen beispielsweise aufgrund psychischer Labilität als ungeeignet im Umgang mit Menschen im Rahmen des Projektes „Kiel Sozial“, veranlasst der Träger in Absprache mit der zuständigen Integrationsfachkraft den Austritt der Maßnahme.

5.2. Kriterium der „Zusätzlichkeit“

Ein besonderes Augenmerk ist auf die gesetzlich vorgeschriebene Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit der Arbeitsgelegenheiten zu legen.

Das Kriterium der Zusätzlichkeit wird in § 261 Absatz 2 SGB III definiert: „Arbeiten sind zusätzlich, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden. Arbeiten, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung durchzuführen sind oder die üblicherweise von juristischen Personen des öffentlichen Rechts durchgeführt werden, sind nur förderungsfähig, wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach zwei Jahren durchgeführt werden.“

Keinesfalls dürfen bestehende Arbeitsverhältnisse gefährdet oder die Entstehung neuer Arbeitsverhältnisse verhindert werden. Es sollte ebenfalls nicht zu einer Verdrängung ehrenamtlicher Tätigkeit oder von gemeinnütziger Arbeit im Rahmen gerichtlicher Auflagen (Arbeit statt Strafe) kommen. Die Zusätzlichkeit der Tätigkeiten wird unter anderem dadurch gesichert, dass den Teilnehmenden im Rahmen des Projektes „Kiel Sozial“ Coachings und Seminare geboten werden. Die Einsatzstellen werden von den Schulen und dem Träger vorgeschlagen und von der Arbeitsgemeinschaft Jobcenter geprüft und anschließend zugelassen.

Der Träger erklärt in einer verbindlichen Selbstverpflichtung durch das Angebot der Maßnahme keine regulären Stellen in den Schulen zu verdrängen.

5.3. Kriterium der „Wettbewerbsneutralität“

Das Kriterium der Wettbewerbsneutralität schließt sich dem der Zusätzlichkeit an. Wettbewerbsneutralität bedeutet, dass reguläre Jobs nicht verdrängt werden dürfen. Die Schaffung neuer Arbeitsplätze darf nicht verhindert werden. Ferner darf der 1- Euro- Job nicht zu Wettbewerbsnachteilen für die Wirtschaft führen.

5.4. Kriterium des „Öffentliches Interesses“

Öffentliches Interesse wird von der Bundesagentur für Arbeit so definiert: „Zusatzjobs liegen im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit im Geltungsbereich des SGB II dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen Einzelner dient, liegt nicht im öffentlichen Interesse.“

Im öffentlichen Interesse liegen insbesondere auch gemeinnützige Arbeiten. Als gemeinnützige Arbeiten gelten Arbeiten, die unmittelbar den Interessen der Allgemeinheit/ des Allgemeinwohls auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet dienen. Hierzu gehören beispielsweise Zusatzjobs in den Bereichen Wissenschaft und Forschung, **Bildung und Erziehung**, Kunst und Kultur, der Jugend- und Altenhilfe und dem Sport. Nicht zuletzt sind die Verbände der freien Wohlfahrt geeignet, entsprechende Maßnahmen durchzuführen.

Das Arbeitsergebnis, welches bei Arbeitsgelegenheiten erzielt wird, muss das Kriterium „öffentliches Interesse“ erfüllen. Arbeiten, deren Ergebnis nur erwerbswirtschaftlichen Interessen dient (also kommerziellen und gewinnorientierten Interessen) oder nur Interessen einzelner Personen dient, liegen eindeutig nicht im öffentlichen Interesse.

6. Grundsätzliches

- Scheint eine Vermittlung aufgrund von individuellen und/ oder arbeitsmarktlichen Voraussetzungen in den allgemeinen Beschäftigungsmarkt als nicht realistisch, sollen die Arbeitsgelegenheiten subjektiv sinnvoll sein und einer persönlichen Zielorientierung dienen.
- Voraussetzung für die Beschäftigung von Personen im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ist, dass die Beschäftigten wie „normale“ Arbeitnehmer behandelt werden.
- Das brisante Arbeitsfeld an den Grund-, Haupt- und Förderschulen erfordert ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis der Teilnehmer. Ein Eintrag im polizeilichen Führungszeugnis schließt die Teilnahme an dem Projekt „Kiel Sozial“ aus.